

liegen in den umfangreichen Landtagsverhandlungen zahlreiche Beweise vor.

Läßt sich aber das Nachtheilige eines solchen Verfahrens nicht verkennen, so erachten S. Königl. Majestät es auch für Pflicht, auf dessen Abstellung hinzuwirken, und zweifeln nicht, daß eine Hinweisung auf die wahrgenommenen Mängel und auf die Mittel zu deren Abhülfe eine angemessenere Behandlung dieses Gegenstandes herbeiführen wird.

Die gemachten Erfahrungen haben Sr. Königlich en Majestät die Ueberzeugung gewährt, daß der gewünschte Zweck durch die Feststellung folgender Grundsätze zu erreichen sein werde:

1) daß Petitionen, welche von einzelnen Unterthanen oder Corporationen bei der Ständeversammlung eingereicht werden, nur dann zur Berathung gezogen werden können, wenn selbige

- a) einen Gegenstand betreffen, der an sich zur ständischen Competenz gehört, und nicht etwa Gesuche enthalten, deren Gewährung, wie z. B. Anstellungsgesuche etc., nur Regierungssache ist; und wenn die Petition
- b) zugleich von einem Mitglied der Ständeversammlung bevormortet und ihrem ganzen Inhalt nach zur seinigen gemacht und ihr somit der Character einer, nach §. 109 zu behandelnden, ständischen Petition gegeben worden ist;

2) daß Petitionen auch ohne die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen angenommen und an die betreffende Deputation zur beliebigen Benutzung bei der Berathung des Hauptgegenstandes abgegeben werden können, wenn deren Inhalt auf Begutachtung der an die Ständeversammlung gelangten Regierungsvorlagen Bezug hat.

Gehören aber solche Eingaben unter keine der unter 1 und 2 vorbemerkten Kategorien, so würde deren Eingang beim täglichen Registrandenvortrag nur zu erwähnen und auf deren Beilegung sich zu beschränken sein.

Wenn durch diese Bestimmungen den Uebelständen abgeholfen werden wird, die aus einer unbegrenzten Annahme und Berücksichtigung aller Petitionen hervorgegangen sind, so halten Sich Höchst dieselben aber auch überzeugt, daß der verfassungsmäßigen Verwendung an die Kammern kein Eintrag geschieht, wenn Eingaben für unzulässig erachtet und von einer weiteren ständischen Berathung ausgeschlossen werden, die keine Regierungsvorlage betreffen oder die kein Mitglied der Ständeversammlung bevormortet und zur seinigen machen will.

S. Königl. Majestät halten Sich, unter Mitwirkung der getreuen Stände, vom Erfolg der empfohlenen Maßregeln mit Zuversicht versichert und bleiben selbigen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizuthan.

Dresden, am 20. November 1842.

Friedrich August.

Bernhard von Lindenau.

Referent D. Günther: Der von Ihrer Deputation hierüber entworfene Bericht lautet folgendermaßen:

Schon auf dem vorigen Landtage war es mehrfach zur Sprache gekommen, daß das den Staatsbürgern zustehende Petitionsrecht auf eine Weise ausgedehnt worden sei, die weder mit den Worten der Verfassungsurkunde, noch mit dem Zwecke jenes Rechts selbst vereinigt werden könne. Es war deshalb auch in dem Landtagsabschiede vom 22. Juni 1840, allerhöchsten Orts

der Vorbehalt ausgesprochen worden, der nächsten Ständeversammlung besondere Eröffnung über die Mittel zur Abstellung jener Uebelstände zu machen, und dies ist in dem vorliegenden allerhöchsten Decrete geschehen.

Um den Sinn desselben richtig aufzufassen, und nicht etwa auf den Gedanken zu kommen, als ob den Staatsangehörigen das Recht, sich in gewissen Fällen an die zum Landtage versammelten Stände zu wenden, (unstreitig eine der stärksten Schutzwahren der bürgerlichen Freiheit) verkümmert, oder denselben irgend ein Mittel, Unrecht und Uebel von sich abzuwenden, entzogen werden solle, ist es nothwendig, vor Allem Folgendes zu erwähnen:

Der Ausdruck „Petition“ ist bisher sehr häufig, und fast allenthalben, wo es nicht gerade darauf ankam, den Begriff nach der vollen Schärfe der gesetzlichen Bestimmungen auszudrücken, in einem etwas weitern Sinne genommen worden, wo er sowohl diejenigen Beschwerden, welche verfassungsmäßig an die Kammern gebracht werden können, als auch Anträge anderer Art bezeichnet, welche bald das öffentliche Wohl, bald auch nur Privatangelegenheiten des Bittstellers betrafen, und darauf bezügliche Wünsche, Bitten und Anträge desselben enthielten. Demnach zerfallen die Petitionen — das Wort in jenem weitern Sinne genommen —

A. in solche, die nur uneigentlich diesen Namen führen und ihrem Wesen nach Beschwerden über ein Unrecht sind, welches der Anbringende erlitten hat, oder erlitten zu haben glaubt;

B. in eigentliche Petitionen. Diese betreffen wiederum entweder

1) das Privatwohl des Bittenden, oder desjenigen, in dessen Namen er spricht, — oder

2) einen Gegenstand des öffentlichen Wohles, z. B. die künftige Gesetzgebung, die Abstellung von bemerkten Mißbräuchen, die Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und dergl.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß die unter A. bemerkten uneigentlichen Petitionen für den Einzelnen, der sie anbringt, die bei weitem wichtigsten sind, und daß das Recht, sie dem Landtage vorzulegen, und Abhülfe der darin enthaltenen Beschwerden bei demselben zu beantragen, vorzugsweise als ein durch die Verfassung den Staatsbürgern garantirtes Recht, sowie die Befugniß, auf diese Beschwerden einzugehen, und, wenn sie gegründet befunden werden, sich wegen Abhülfe derselben an die Regierung zu wenden, als eins der schönsten, wichtigsten und gemeinnützigsten Vorrechte der Ständeversammlung zu betrachten ist. Dagegen scheint bei Petitionen im eigentlichen Sinne — also der unter B. bemerkten Gattung — kaum noch von einem „Rechte der Anbringung“ gesprochen werden zu können. Eine Bitte kann Jeder an Jeden richten, so lange nur nicht die Grenzen der durch die allgemeinen oder besondern Verhältnisse gebotenen Bescheidenheit überschritten werden, und es bedarf dazu nicht erst eines besondern Rechtes, wie denn aber freilich auf der andern Seite es demjenigen, an welchen die Bitte gerichtet ist, freisteht, ob er dieselbe berücksichtigen will oder nicht.

Erwägt man nun den Inhalt des königl. Decrets, und behält dabei jene eben angegebenen Unterscheidungen im Auge, so ergibt sich, daß die unter A. gedachte, eine Beschwerde enthaltende Gattung von Petitionen, — mithin auch das auf dieselben bezügliche constitutionelle Recht der Staatsbürger wie der Kammern — hier gar nicht zur Frage kommt, daß folglich auch von irgend einer Beschränkung dieses Rechts nicht die Rede ist. Das Decret bezieht sich vielmehr bloß auf die oben unter B. classificir-